

## Zur Stellung des Treuhänders nach der Wirtschaftsstrafverordnung

Nach § 14 WStrVO kann neben einer Strafe nach den §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 WStrVO auf die Dauer von mindestens 1 Jahr und höchstens 10 Jahren die Verwaltung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, durch einen Treuhänder angeordnet werden. § 15 WStrVO läßt die Anordnung einer vorläufigen Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder zu, wenn der dringende Verdacht besteht, daß in einem Betriebe eine nach den genannten Bestimmungen strafbare Handlung begangen worden ist. Über die rechtliche Stellung des Treuhänders ist in der WStrVO nichts gesagt; ebenso enthalten die von der DWK und der Deutschen Justizverwaltung erlassenen Durchführungsverordnungen keine näheren Vorschriften darüber. Die Landesregierungen haben sich in ihren Erlassen zur WStrVO im wesentlichen darauf beschränkt, die zur Durchführung von Wirtschaftsstrafverfahren zuständigen Dienststellen der Verwaltung zu bestimmen. In Sachsen-Anhalt ist weiter vorgeschrieben, daß dem zuständigen Minister unverzüglich über die Einsetzung eines Treuhänders zu berichten ist. Thüringen verlangt, falls die Verwaltungsbehörde auf die nach § 14 WStrVO zulässigen Maßnahmen zu erkennen beabsichtigt, die vorherige Zustimmung des zuständigen Fachministers und im Falle des § 15 die unverzügliche nachträgliche Einholung dieser Zustimmung. Das Wirtschaftsministerium des Landes Thüringen hat außerdem eine vorläufige Arbeitsanweisung für Treuhänder herausgegeben.

Der Treuhänder nach der WStrVO ist kein Treuhänder im Sinne des bürgerlichen Rechts, da ihm keinerlei Vermögen zu eigenem Recht übertragen ist, sondern eine mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Amtsperson, die ihre Rechte aus der Bestallung herleitet. Der Zweck der treuhänderischen Verwaltung besteht darin, den Betrieb in seinem Werte zu erhalten und seine beste Verwaltung zu gewährleisten; der Treuhänder kann daher alle Geschäfte eingehen, die einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Betriebes dienen. Er hat seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben, führt die Geschäfte unter Aufsicht der Dienststelle, die ihn ernannt hat, und ist dieser für die ordnungsmäßige Verwaltung des Betriebes verantwortlich. Als Ausweis für sich und seine Tätigkeit wird er eine Bestallungsurkunde erhalten müssen; für seine Tätigkeit dürfte ihm eine Entschädigung zustehen, die — gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung der Gewerkschaft oder seiner ständigen Berufsvertretung — festzusetzen sein wird.

Seine Stellung ähnelt danach der des landwirtschaftlichen Treuhänders nach Art. VII Abs. 1 lit. c. des KRG Nr. 45, dessen Rechte und Pflichten in den §§ 22 bis 27 der Ausführungsbestimmungen der DWK zum KRG Nr. 45 vom 10. März 1949 (ZVOB1. 1949 S. 293 f.) im einzelnen geregelt sind. Bis zur einheitlichen Regelung der Stellung des Treuhänders für die ganze Deutsche Demokratische Republik werden daher die mit der treuhänderischen Verwaltung befaßten Behörden und Personen in Zweifelsfällen auf jene Bestimmungen zurückgreifen dürfen, auch wenn es sich um einen Treuhänder handelt, der auf Grund der WStrVO eingesetzt worden ist.

Die Frage, die die Praxis der Gerichte in letzter Zeit mehrfach beschäftigt hat, ist die Frage, ob der Treuhänder nach der WStrVO für den Inhaber des von ihm betreuten Betriebes Konkursantrag stellen kann. Diese Frage kann nicht uneingeschränkt bejaht werden, weil der Treuhänder, falls seinem Antrag stattgegeben wird, seiner weiteren Tätigkeit den Boden entzieht. Denn mit der Eröffnung des Konkursverfahrens geht die Verwaltungs- und Verwertungsbefugnis hinsichtlich des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens des Gemeinschuldners auf den Konkursverwalter über, der im Interesse der Konkursgläubiger mit anderen Befugnissen ausgestattet ist als der Treuhänder. Man wird deshalb fordern müssen, daß der Treuhänder vor Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung die Genehmigung der Bestallungsbehörde oder des zuständigen Fach-

ministers beibringt, die ja doch über den Fortbestand der Treuhandschaft zu bestimmen haben. Dasselbe wird übrigens für die Veräußerung des Betriebes im ganzen oder wesentlicher Teile davon, für die Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung und für andere aus dem üblichen Rahmen fallende Verwaltungsgeschäfte gelten müssen.

Wird dem Antrag auf Konkurseröffnung stattgegeben, was natürlich auch auf Antrag eines Gläubigers des Betriebsinhabers geschehen kann, so wird die Verwaltung durch den Treuhänder regelmäßig ebenso ihr Ende erreichen, wie etwa nach dem Ablauf der bei ihrer Einleitung bestimmten Zeit. Mindestens muß ein Ruhen der treuhänderischen Verwaltung eintreten, bis das Konkursverfahren auf die eine oder andere Weise beendet worden ist. Die gleiche Lage wird entstehen, wenn über das Vermögen des Betriebsinhabers das Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn über den Betrieb die Zwangsverwaltung oder eine gerichtliche Verwaltung nach § 94 des Zwangsversteigerungsgesetzes eingeleitet wird. Den Treuhänder gleichzeitig zum Konkursverwalter, zur Vertrauensperson oder zum Zwangsverwalter zu ernennen, dürfte nicht angängig sein, weil die Befugnisse dieser Personen gänzlich andere sind als die des Treuhänders. Im einzelnen verbreitet sich über die Aufgaben des Treuhänders nach Eröffnung des Konkursverfahrens § 27 der Ausführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45, auf den hier verwiesen werden kann.

Karl Olf, Richter am OLG Erfurt

## Hat die uneheliche Mutter einen Ersatzanspruch gegen den Erzeuger auch im Falle einer Fehlgeburt?

Den Anlaß zu den folgenden Erörterungen gibt ein Prozeß vor dem Amtsgericht Jena. Die Klägerin behauptet, vom Beklagten geschwängert zu sein. Aus sozialen Gründen ist bei ihr eine Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen worden, und sie verlangt vom Beklagten Ersatz der dadurch entstandenen Kosten.

Das Amtsgericht wird sich u. a.<sup>1)</sup> die Frage vorzulegen haben, ob der Anspruch der Klägerin in § 1715 BGB eine Stütze findet. § 1715 Abs. 1 BGB erklärt den Vater für verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten 6 Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Nach § 1715 Abs. 2 BGB steht der Mutter der Anspruch auch dann zu, . . . wenn das Kind tot geboren worden ist.

Bei den Ansprüchen des § 1715 BGB handelt es sich nach überwiegender Ansicht um unmittelbar auf Gesetz beruhende, aus Erwägungen der Billigkeit geschaffene Ersatzansprüche<sup>2)</sup>. Die Rechtsprechung<sup>3)</sup> und der überwiegende Teil des Schrifttums<sup>4)</sup> versagen der unehelichen Mutter diese Ansprüche im Falle einer Fehlgeburt — und unter diesen Begriff fällt ja auch die Schwangerschaftsunterbrechung. Dieses Ergebnis kann nicht befriedigen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage eines Ersatzanspruchs gegen den Erzeuger im Falle einer Fehlgeburt auch in Zukunft für viele unverheiratete Frauen eine große Bedeutung haben wird. Darum sollen die Gründe, die die herrschende Ansicht zu ihrer

1) Die Klägerin beruft sich außerdem noch auf einen vom Beklagten bestrittenen Vertrag.

2) Vgl. Motive zu dem Entwurf eines BGB für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe 1888, Bd. IV Familienrecht S. 907 f.; v. Staudinger-Engelmann: Komm. z. BGB 9. Aufl. § 1716 Anm. 5; hier auch weitere Literaturnachweise.

3) z. B. KG OLG Bd. 38 S. 256; AG Hamburg DJZ 1905 Sp. 872.

4) z. B. RGR-Komm. z. BGB 9. Aufl. § 1715 Anm. 1; Soergel: Komm. z. BGB 6. Aufl. § 1715 Anm. 1; Kipp: Familienrecht in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, 7. Bearb. § 95, XI. S. 423; v. Staudinger-Engelmann a. a. O. § 1715 Anm. 3 a, mit weiteren Literaturnachweisen.